

Satzung der Gemeinde Niederzier

vom 22.06.2005 zur Abrundung des mit Satzung
vom 07.06.1995 festgelegten im Zusammenhang bebauten
Ortsteils Huchem-Stammeln

Aufgrund des § 34, Abs. 4, Satz 1, Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (Bundesgesetzblatt I S. 2141, 1998 I, S. 137), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.06.2004 (BGBl. I, S. 1359), des § 51a, Abs. 3 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz –LWG-) i.d.F. der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NW S. 926 ff.) und des § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 41, Abs. 1, Satz 2, Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land NRW in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Niederzier in seiner Sitzung am 22.06.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Abgrenzung

Die im beigefügten Übersichtsplan, der einen Bestandteil dieser Satzung bildet, als Erweiterung des Innenbereichs dargestellte Teilfläche des Grundstücks Gemarkung Huchem-Stammeln, Flur 1, Nr. 216, wird entsprechend den Darstellungen in diesem Plan in den mit Satzung vom 07.06.1995 festgelegten im Zusammenhang bebauten Ortsteil Huchem-Stammeln einbezogen.

§ 2 Beseitigung von Niederschlagswasser

Die Entsorgung erfolgt im Trennsystem. Das Plangebiet wird hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung an das zentrale Abwasserbeseitigungsnetz angeschlossen. Die Beseitigung des Niederschlagswassers erfolgt gemäß § 51, Abs. 2, Nr. 3 des Landeswassergesetzes NW (LWG) in der zur Zeit geltenden Fassung durch Versickerung auf dem Grundstück. Im Rahmen des Bauantragverfahrens sind die Beseitigung von Niederschlagswasser gemäß § 51 a LWG darzustellen und die Versickerungsfähigkeit des Untergrundes nachzuweisen. Hierbei dürfen aus Grundwasserschutzgesichtspunkten Schachtanlagen nicht vorgesehen werden.

§ 3 Bebauung des Grundstücks

Der betroffene Grundstücksteil soll als Abrundung zur vorhandenen Bebauung an der Straße „Zum Rosental“ einer Wohnbebauung zugeführt werden.

§ 4 Auegebiet, Grundwasserstand

Der natürliche Grundwasserspiegel steht mit < 3 m unter Flur nahe der Geländeoberfläche an. Der Grundwasserstand kann vorübergehend durch künstliche oder natürliche Einflüsse verändert werden. Bei den Abdichtungsmaßnahmen ist ein zukünftiger Wiederanstieg des Grundwassers

auf das natürliche Niveau zu berücksichtigen. Hier sind die Vorschriften der DIN 18 195 „Bauwerksabdichtungen“ zu beachten.

Wegen der Bodenverhältnisse im Auegebiet sind bei der Bauwerksgründung ggf. besondere baulich Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich. Hier sind die Bauvorschriften der DIN 1054 „Zulässige Belastung des Baugrundes“, der DIN 18 196 „Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke“ sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.

§ 5

Kompensationsmaßnahmen, Sicherung des Ausgleichs

Die erforderliche Ausgleichsmassnahme für den durch Bebauung und sonstige Versiegelung zu erwartenden Eingriff in Natur und Landschaft findet auf der Grundlage des vorliegenden Landschaftspflegerischen Fachbeitrages - Proj.-Nr.: 04-49, Januar 2005 - des Planungsbüros Reepel, Düren, statt. Der Landschaftspflegerische Fachbeitrag ist als Teil der Begründung Bestandteil dieser Satzung.

§ 6

Denkmalschutz

Auf die §§ 15 und 16 DSchG wird verwiesen. Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde oder -befunde ist gemäss Denkmalschutzgesetz die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege, Aussenstelle Nideggen, Zehnthofstrasse 45, 52385 Nideggen, Tel. 02425/90390 unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Niederzier, den 29.06.2005



(Nimmerrichter)
Bürgermeister

Anlage zur Abrundungssatzung vom 22.06.2005

Flur 1

